

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.10.2016

Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Montag, den 10.10.2016 um 14:30 Uhr
im Stockerhof -Nebengebäude- (nach der Einfahrt rechts)
Münchener Straße 86, 85276 Pfaffenhofen

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

CSU

Heinrich, Reinhard

Machold, Jens

Schnell, Richard

Vogler, Albert

Wayand, Ludwig

Vertretung für Herrn Manfred Russer

SPD

Käser, Markus

Schmid, Martin

FW

Hechinger, Max

Nerb, Herbert

AUL

Staudter, Christian

GRÜNE

Schnapp, Kerstin

ÖDP

Haiplik, Reinhard

kommt um 14:55 Uhr zur Sitzung

Verwaltung

Daser, Sebastian
Gassner, Helga
Hafenrichter, Niklas
Hoffmann, Martha
Huber, Karl
Reisinger, Walter
Schweitzer, Dr. Sonja

weitere Teilnehmer

Huber, Bernd

Entschuldigt fehlen:

CSU

Russer, Manfred

entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14:37 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung, einschließlich des nachträglich eingefügten Tagesordnungspunktes 11 im öffentlichen Teil, besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Bernd Huber und die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts; Ausübung der Option bis 31.12.2016 (B)
2. Solarpotentialkataster für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
3. Berufung des Wahlleiters und Stellvertreters für die Landratswahl am 07.05.2017 sowie Festlegung des sog. Erfrischungsgeldes (B)
4. Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Ingolstadt; Beschlussfassung über den Verwendungszweck (B)
5. Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 der Klinikverbund Mittelbayern GmbH; Feststellung und Verwendung der Jahresergebnisse sowie Entlastung der Geschäftsführung (B)
6. Kreiszuschuss für die Beschaffung von Drehleitern an die Städte Pfaffenhofen und Vohburg sowie den Markt Reichertshofen (B)
7. Vergabe der Stromversorgung für die Liegenschaften des Landkreises ab 01.01.2017 (B)
8. Aufhebung einer Sonderregelung im Rahmen der Schülerbeförderung für Berufsschüler aus dem nördlichen Bereich des Landkreises (B)
9. Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Auftragsvergabe für die neue Schulbuslinie (Gei 3) zur Staatl. Realschule Geisenfeld (I)
10. Bekanntgaben, Anfragen
11. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)

**Top 1 Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts;
Ausübung der Option bis 31.12.2016 (B)**

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.04.2016 an die Obersten Finanzbehörden der Länder wird erklärt, dass die Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2 b UStG ab 01.01.2017 neu geregelt wird. Insbesondere erfolgt nunmehr eine EU-rechtskonforme Auslegung des Unternehmerbegriffs, die sich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts bislang auf sogenannte Betriebe gewerblicher Art sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt hatte. Der umsatzsteuerliche Unternehmensbereich wird demnach entsprechend aufgeweitet und Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten bei Kommunen führen grundsätzlich zu einer Anwendung des Umsatzsteuergesetzes. Die kommunale Steuerpflicht wird insoweit auf weitere Geschäftsfälle, die nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt vollzogen werden, erweitert.

Der Bayer. Landkrestag hat mit Schreiben vom 01.09.2016 den Landkreisen auf Anregung der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkrestages empfohlen, wegen der noch fehlenden Erläuterungen zu § 2 b UStG von einer möglichen Optionsregelung Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts sprechen. Der Gesetzgeber räumt den Körperschaften die Option ein, für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2020 insoweit das bisherige Umsatzsteuerrecht anzuwenden um den Wechsel in das neue System angemessen vorbereiten und gestalten zu können. Die Option soll durch den Kreistag beschlossen, die Optionserklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt bis 31.12.2016 vorgelegt und durch den Landrat als gesetzlichen Vertreter des Landkreises unterschrieben werden. Diese Optionserklärung kann innerhalb des 4-Jahres-Zeitraums bis 31.12.2020 widerrufen werden. Die Ziehung einer weiteren Option ist dann nicht mehr möglich.

In Absprache mit der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen schlägt die Landkreisverwaltung nach Rücksprache mit dem Kommunalen Prüfungsverband vor, von der eingeräumten Option Gebrauch zu machen. In den nächsten Jahren ist die Steuerrechtsprechung bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts intensiv zu beachten und die betroffenen unternehmerischen Tätigkeiten sind umfassend zu identifizieren. Dies wird sicherlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen und nur mit steuerlich geschultem Fachpersonal zu bewältigen sein.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

In Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG erklärt der Landkreis Pfaffenhofen, dass für sämtliche Umsätze, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll. Dem Landkreis ist bekannt, dass diese Erklärung für sämtliche Tätigkeiten des Landkreises gilt und ein Widerruf erst mit Wirkung des auf die Widerrufserklärung folgenden Kalenderjahres möglich ist.

Anwesend: 12
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Top 2 Solarpotentialkataster für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)

Herr Landrat Martin Wolf gibt bekannt, dass die Fraktionssprecher in der Fraktionssprechersitzung am 05.10.2016 übereingekommen sind, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Das Thema soll zuerst im Umweltausschuss beraten werden.

Top 3 Berufung des Wahlleiters und Stellvertreters für die Landratswahl am 07.05.2017 sowie Festlegung des sog. Erfrischungsgeldes (B)

Sachverhalt/Begründung

Die Regierung von Oberbayern hat als Wahltermin für die Neuwahl des Landrats, Sonntag, den 07. Mai 2017 festgelegt.

- a) Der Kreisausschuss hat gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG den Wahlleiter für diese Wahl sowie dessen Stellvertreter zu berufen.
Berufen werden kann der Landrat, der Stellvertreter des Landrats, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes.
- b) Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen.

Herr Machold plädiert dafür, dass Erfrischungsgeld von 20 € auf 30 € zu erhöhen. Herr Wayand schließt sich dem Vorschlag von Herrn Machold an.

Herr Staudter verlässt die Sitzung vorübergehend um 14:50 Uhr.

Beschluss:

Herr Regierungsamtsrat Heinz Taglieber wird zum Leiter der Landratswahl und Frau Verwaltungsoberinspektorin Konstanze Erdle zur Stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

Das sog. Erfrischungsgeld wird auf 30,00 € festgesetzt.

Anwesend: 11
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0

**Top 4 Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Ingolstadt;
Beschlussfassung über den Verwendungszweck (B)**

Sachverhalt/Begründung

Im Rahmen der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Ingolstadt an die Gewährträger erhält der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm im Haushaltsjahr 2016 einen Betrag in Höhe von 40.083,33 €. Über die Verwendung dieses Betrages hat der Kreisausschuss zu beschließen. Voraussetzung dabei ist, dass nach § 29 der Sparkassenordnung diese Mittel nur für gemeinnützige Zwecke im Geschäftsgebiet der Sparkasse Ingolstadt verwendet werden dürfen; d.h. die Mittel müssen im Bereich der Gemeinden Manching, Baar-Ebenhausen und Reichertshofen eingesetzt werden.

Nach Vorschlag der Landkreisverwaltung und des Landrats sollte dieser Betrag wie folgt verwendet werden:

BRK-Kreisverband Pfaffenhofen für den Neubau einer Rettungswache in Reichertshofen (zweckgebunden zur Tilgung des Kreisdarlehens)	25.000,00 €
Markt Reichertshofen für die Beschaffung von Sitzgruppen für gemeindliche Grünanlagen	2.500,00 €
Gemeinde Baar-Ebenhausen für Beschaffung von Toren für einen neuen Bolzplatz am Ebenhausener Weiher sowie 500 € für den Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, z.B. für Klassenfahrten und Vereinsveranstaltungen	2.500,00 €
Markt Manching Verwendung in drei gemeindlichen Kindertagesstätten	2.500,00 €
Gehörlosenverein Ingolstadt	500,00 €
Volkshochschule des Landkreises für die Durchführung des Neujahrskonzertes und sonstige Aktivitäten	1.583,33 €
Landkreis Pfaffenhofen für die Ausstattung der Sozialräume in den angemieteten Räumen des Feuer- wehrgerätehauses Baar	2.500,00 €
Landkreis Pfaffenhofen für die Errichtung einer Beregnungsanlage für den Sportplatz der Realschule Manching	3.000,00 €

Es wird vorgeschlagen, dieser Mittelverteilung zuzustimmen.

Herr Staudter kommt um 14:51 Uhr wieder zur Sitzung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, die Gewinnausschüttung der Sparkasse Ingolstadt im Jahr 2016 gemäß der im Sachverhalt vorgeschlagenen Aufteilung zu verwenden.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 der Klinikverbund Mittelbayern GmbH; Feststellung und Verwendung der Jahresergebnisse sowie Entlastung der Geschäftsführung (B)

Sachverhalt/Begründung

Im Rahmen der Rechnungsprüfung im Juli 2016 wurde festgestellt, dass für die Abstimmungen der Landräte des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in den Gesellschafterversammlungen der Klinikverbund Mittelbayern GmbH (KVM) zur Entlastung der Geschäftsführung für die Geschäftsjahre 2009 bis 2014 die Ermächtigungen durch den Kreisausschuss und Kreistag nicht vorliegen. Eine geplante Beschlussfassung für die Jahre 2009 bis 2012 wurde in der Sitzung des Kreisausschuss am 07.10.2013 zurückgestellt.

Es wurde empfohlen, diese Ermächtigungen nachzuholen.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 31.12.2015 in Liquidation.

Jahresabschluss 2009:

Mit Gesellschafterbeschluss des Klinikverbundes Mittelbayern vom 28.06.2010 wurde über den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WP Hauke GmbH vom 24.06.2010 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2009 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WP Hauke GmbH vom 24.06.2010, wird mit einer Bilanzsumme von 68.130,93 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 3.749,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Schlosser, Herrn Eine und Herrn Huber wurde für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2010:

Mit Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren des Klinikverbundes Mittelbayern wurde über den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WP Hauke GmbH vom 09.05.2011 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2010 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WP Hauke GmbH vom 09.05.2011, wird mit einer Bilanzsumme von 69.370,99 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 4.184,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Schlosser, Herrn Eine, Herrn Huber und Herrn Woedl wurde für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2011:

Mit Gesellschafterbeschluss im Umlaufverfahren des Klinikverbundes Mittelbayern wurde über den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WP Hauke GmbH vom 29.06.2012 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2011 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WP Hauke GmbH vom 29.06.2012, wird mit einer Bilanzsumme von 71.369,20 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 3.619,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Schlosser, Herrn Eine und Herrn Woedl wurde für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2012:

Die Gesellschafterversammlung des Klinikverbundes Mittelbayern hat am 06.08.2013 über den Prüfbericht der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 26.04.2013 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2012 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 26.04.2013, wird mit einer Bilanzsumme von 73.483,85 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 2.381,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Schlosser, Herrn Eine und Herrn Woedl wurde für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2013

Die Gesellschafterversammlung des Klinikverbundes Mittelbayern hat am 25.07.2014 über den Prüfbericht der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 27.06.2014 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2013 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 27.06.2014, wird mit einer Bilanzsumme von 78.682,81 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 1.142,58 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Eine, Herrn Schlosser (bis 30.04.2013), Herrn Meier (ab 30.04.2013), Herrn Woedl (bis 30.11.2013) und Herrn Huber (ab 27.09.2013) wurde für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2014

Die Gesellschafterversammlung des Klinikverbundes Mittelbayern hat am 31.07.2015 über den Prüfbericht der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 09.06.2015 beraten und die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2014 gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der C.P.A. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 09.06.2015, wird mit einer Bilanzsumme von 80.038,25 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 500,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Den Geschäftsführern Herrn Meier, Herrn Eine, Herrn Huber (bis 30.06.2014) und Herrn Dr. John (ab 01.04.2014) wurde für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung über Jahresabschluss und Ergebnisverwendung stellen keine laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO dar. Folglich muss das Votum der Kreisgremien eingeholt werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Abstimmungen der Landräte des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in den o.g. Gesellschafterversammlungen über die Feststellung und Verwendung der Jahresergebnisse und die Entlastungen der Geschäftsführer für die Jahre 2009 bis 2014 werden nachträglich genehmigt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Kreiszuschnitt für die Beschaffung von Drehleitern an die Städte Pfaffenhofen und Vohburg sowie den Markt Reichertshofen (B)

Sachverhalt/Begründung

Die Städte Pfaffenhofen und Vohburg sowie der Markt Reichertshofen haben schriftlich einen Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen für ihre Feuerwehren beantragt. Die drei Kommunen beabsichtigen eine gemeinsame Beschaffung dieser Fahrzeuge im Jahr 2017 und haben bereits ein gemeinsames Vergabeverfahren durchgeführt.

Die gemeinsame Beschaffung wird seitens des Freistaats Bayern mit einem „Bonus von 10 %“ beim Staatszuschuss zusätzlich gefördert, ferner soll dadurch ein günstigerer Preis im Vergabeverfahren erzielt werden.

Die Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen (freiwillige Leistungen) des Landkreises Pfaffenhofen vom 01.11.2015 sehen für die Beschaffung von überörtlich erforderlichen Sonderfahrzeugen einen Zuschuss in Höhe von 30 % aus dem gewährten Staatszuschuss vor. Die Bedarfsnotwendigkeit wurde durch den Kreisbrandrat festgestellt.

Die geschätzten Beschaffungskosten je Drehleiter belaufen sich je auf ca. 625.000 €, der Festbetrag des Staatszuschusses beträgt nach aktueller Anlage 2 der Feuerwehrzuwendungsrichtlinie inkl. Bonus für eine gemeinsame Beschaffung 247.500 €. Der Kreiszuschuss (30 %) beträgt demnach je Drehleiter 74.250 €.

Es wird daher vorgeschlagen, den drei o.g. Kommunen für die Anschaffung der Drehleitern einen Kreiszuschuss von je 74.250 €, d.h. insgesamt 222.750 € zu gewähren. Im Kreishaushalt 2017 sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Herr Haiplik kommt um 14:55 Uhr zur Sitzung.

Beschluss:

Den Städten Pfaffenhofen und Vohburg sowie der Marktgemeinde Reichertshofen wird für die Beschaffung von Drehleitern ein Kreiszuschuss von je 74.250 € gewährt. Entsprechende Mittel sind im Kreishaushalt 2017 vorzusehen.

Anwesend: 13
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Top 7 Vergabe der Stromversorgung für die Liegenschaften des Landkreises ab 01.01.2017 (B)

Sachverhalt/Begründung

Ende des Jahres 2016 läuft der Stromabnahmevertrag zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und der Energie Südbayern GmbH (ESB) zur Stromlieferung der kommunalen Liegenschaften und auch des Abfallwirtschaftsbetriebes ab. Der Vertrag mit der ESB umfasst den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2016 und endet automatisch. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wurde in die Ausschreibung auf Wunsch mitaufgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt für jede Liegenschaft gesondert.

Es wurde daher nach den Vorgaben des Vergaberechts und den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landkreistages eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Der maßgebliche Schwellenwert von 209.000 € netto wurde vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, bezogen auf den Vertragszeitraum von drei Jahren überschritten. Anzusetzen sind die reinen Nettokosten für die Energielieferung ohne Betrachtung des Netznutzungsentgelts. Zur Durchführung der europaweiten Ausschreibung wurde die Firma Plan Energie GmbH & Co.KG in 47445 Moers beauftragt.

Die vorgenannten Nettoverträge umfassen den Vertragszeitraum von drei Jahren für die reine Energielieferung ohne Netznutzungsentgelte sowie weitere gesetzliche Abgaben. Insgesamt wurden 5 Angebote abgegeben. Der Vergabevorschlag der Firma Plan Energie bezieht sich auf die Stadtwerke Arnsberg als den günstigsten Anbieter mit einem Energiepreis pro SLP-Zähler (Standartlastprofil): 2,6100 Cent/kWh, pro RLM-Zähler (Registrierende Leistungsmessung bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh): 2,5900 Cent/kWh.

Die Differenz zum teuersten Anbieter der beträgt somit je SLP-Zähler: 0,97 Cent/kWh, je RLM-Zähler: 0,30 Cent/kWh.

Der bisherige Arbeitspreis betrug bei ESB 4,4320 Cent/kWh, somit führt die Vergabe an die Stadtwerke Arnsberg zu einer tatsächlichen Einsparung an den reinen Energiekosten.

Es wird vorgeschlagen, den Stadtwerken Arnsberg den Auftrag für die Stromversorgung für die Liegenschaften des Landkreises ab 01.01.2017 zu erteilen.

Herr Käser erklärt, dass es verrückt sei, dass wir mit öffentlichem Geld aus dem Landkreis skandinavische Kraftwerke fördern. Stand heute bringt die rechtlich verpflichtende europaweite Ausschreibungssystematik es offenbar mit, dass es nicht anders möglich ist, auch solche absurden Angebote anzunehmen, anstatt regionale Wertschöpfung zu betreiben. Herr Käser bittet darum bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, auch Regionalstrom anzufragen und den Kreisausschuss diesbezüglich die Ausschreibung vorher vorzulegen.

Herr Käser ergänzt auf Nachfrage des Kreiskämmerers zu den Tarifen des Stadtwerkes Pfaffenhofen, dass das Stadtwerk Pfaffenhofen zwei Ökostromtarife habe. Einen mit Ökostrom aus Skandinavien und einen Ökostromtarif, der zu 100 % aus bayerischen Bürgerkraftanlagen

stammt. Dieser bayerische Regionalstrom ist allerdings nicht so billig, wie der aus Skandinavien. Aber das billigste Angebot ist nicht immer gleich das Beste!

Beschluss:

Den Stadtwerken Arnsberg wird der Auftrag für die Stromlieferung für die Landkreisliegenschaften vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 erteilt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Aufhebung einer Sonderregelung im Rahmen der Schülerbeförderung für Berufsschüler aus dem nördlichen Bereich des Landkreises (B)

Sachverhalt/Begründung

Zur Stärkung der Berufsschule Pfaffenhofen wurde durch den Kreisausschuss am 20.09.1983 eine Sonderregelung für Berufsschüler aus dem Landkreisnorden, nördlich der Bundesstraße 16, getroffen, wonach von diesen eine maximale Eigenbeteiligung in Höhe von 165 DM / Schuljahr für die Fahrt mit der öffentlichen Linie Vohburg – Pfaffenhofen zur Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen erhoben wurde.

Dieser Betrag entsprach dem Kostenbeitrag für die Mitfahrt im Schulbus der Linie PAF 8 ab Ingolstadt bis Pfaffenhofen. Der Differenzbetrag bis zur Höhe der Familienbelastungsgrenze (aktuell 420 €) wurde vom Landkreis als freiwillige Leistung gewährt. Die Beträge wurden fortlaufend angepasst (aktuell 209 €) und die Sonderregelung wird bis heute angewendet. Tatsächlich kosten die Fahrten der öffentlichen Linie Vohburg – Pfaffenhofen für Berufsschüler mit Blockunterricht oder mit tageweisem Unterricht ca. 500 € p.a. Aufgrund der bestehenden Familienbelastungsgrenze in Höhe von 420 € werden insofern 80 € vom Landkreis künftig erstattet.

Betroffen sind hiervon durchschnittlich 3 Schüler / Schuljahr.

Diese Regelung stellt jedoch Schüler der BS PAF aus dem übrigen Landkreis schlechter, ebenso die Schüler aus o.g. Bereich, welche nicht die BS PAF (sondern z.B. die BS EI, M oder IN) besuchen. Alle diese müssen die Fahrtkosten bis zur Familienbelastungsgrenze selbst tragen.

Nach Auffassung des Fachbereichs Schülerbeförderung ist diese Regelung überholt und sollte aufgehoben werden. Die Berufsschüler aus dem Landkreisnorden zur Berufsschule Pfaffenhofen haben somit ab dem Schuljahr 2017/2018 ebenfalls die Fahrtkosten bis zur Familienbelastungsgrenze selbst zu tragen.

Beschluss:

Die Sonderregelung für die Beschränkung der Eigenbeteiligung für Berufsschüler aus dem Bereich des Landkreises nördlich der Bundesstraße 16 für die Kosten der öffentlichen Linie zur Berufsschule Pfaffenhofen wird mit Ende des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 9 Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs;
Auftragsvergabe für die neue Schulbuslinie (Gei 3) zur Staatl. Realschule
Geisenfeld (I)**

Sachverhalt/Begründung

Aus dem Raum Vohburg besuchen wieder mehr Schüler die Staatl. Realschule Geisenfeld, wodurch der Einsatz eines zusätzlichen Schulbusses nach Geisenfeld ab dem Schuljahr 2016/2017 erforderlich ist. Diese Schüler fehlen auf den Linien zur Staatl. Realschule Manching, sodass hier eine Schulbuslinie (Ma 4) gekündigt werden konnte.

Die neue Schulbuslinie Gei 3 für die Strecke Oberdünzing – Oberhartheim – Dünzing – Vohburg/Gewerbegebiet – Vohburg/Schule – Vohburg/ Abzw. Neumühlenstr. – Rockolding – Ilmenhof zur Staatl. Realschule und Förderschule Geisenfeld wurde am 08.08.2016 beschränkt ausgeschrieben. Die Busunternehmen Stempfl, Ingolstadt und Albert Lankl, Geisenfeld konnten aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben.

Für die neue Schulbuslinie Gei 3 zur Staatl. Realschule Geisenfeld mit ca. 60 Schülern – Tendenz steigend - wurden folgende Angebote abgegeben:

Unternehmen	Tagespauschale
Busunternehmen Manfred Fröschl	265,00 €
Bustouristik Stanglmeier	285,00 €

Der günstigste Bieter ist das Busunternehmen Manfred Fröschl aus Großmehring mit einer Tagespauschale von 265,00 € zuzüglich 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Gesamtkosten pro Schuljahr belaufen sich auf rund 52.456,75 €. Sollten Schüler der Förderschule Geisenfeld diesen Bus auch nutzen, dann würden sich die Kosten für den Landkreis schüleranteilig verringern.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe liegt auf Grund der Auftragssumme beim Kreisausschuss. Das Geschäft ist jedoch unaufschiebbar, um die Beförderung zur Staatl. Realschule Geisenfeld mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 sicherzustellen. Eine Eilentscheidung des Landrats gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO und § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Pfaffenhofen a.d. Ilm (GeschO) ist daher erforderlich. Die Eilentscheidung ist dem Kreisausschuss gem. § 46 Abs. 2 GeschO in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

Der Kreisausschuss hat die Eilentscheidung zur Kenntnis genommen.

Top 10 Bekanntgaben, Anfragen

Es stehen keine Bekanntgaben an.

Top 11 Besetzung des Jugendhilfeausschusses (B)

Sachverhalt/Begründung

Als beratendes Mitglied im Bereich der Polizei war bisher Herr Thomas Schmid bestellt. Herr Schmid ist inzwischen versetzt worden. Als Nachfolger wurde Herr Helmut Fink bestellt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:
Herr Helmut Fink wird als beratendes Mitglied im Bereich der Polizei im Jugendhilfeausschuss bestellt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:30 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Helga Gassner